

Geschäftsverzeichnisnr. 4004
Urteil Nr. 195/2006 vom 5. Dezember 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen », gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. Juni 2006 in Sachen der « Fortis Bank » AG gegen E. Van Gestel und H. Van Tendeloo, dessen Ausfertigung am 22. Juni 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. Juli [zu lesen ist: August] 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in dem Fall, wo die Klage des Gläubigers der in Konkurs geratenen juristischen Person gegen den persönlichen Bürgen des Konkurschuldners zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung vor Gericht anhängig ist, indem er Übergangsbestimmungen vorsieht, wenn der Konkurs noch nicht aufgehoben ist, und keine Übergangsbestimmungen vorsieht, wenn der Konkurs bereits aufgehoben ist? »

Am 12. Juli 2006 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Situation des unentgeltlich handelnden Bürgen einer in Konkurs geratenen juristischen Person.

B.2. In seinem Urteil Nr. 69/2002 hat der Hof erkannt, dass « selbst wenn die Bürgschaftsregelung impliziert, dass der Bürge grundsätzlich auch dann zu seiner Bürgschaftsleistung verpflichtet bleibt, wenn der Konkurschuldner für entschuldbar erklärt wird, [...] es auch nicht gerechtfertigt [ist], dass einem Richter in keiner Weise zugestanden wird zu beurteilen, ob eine Freistellung des Bürgen nicht angezeigt ist, insbesondere wenn seine Verpflichtung uneigennützig ist » (B.11).

Im Anschluss an dieses Urteil hat der Gesetzgeber das Prinzip der automatischen Befreiung des unentgeltlich handelnden Bürgen des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners verankert (Artikel 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002).

Der Gesetzgeber hat außerdem vorgesehen, dass eine in Konkurs geratene juristische Person nicht für entschuldbar erklärt werden kann (Artikel 81 Nr. 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 4. September 2002).

B.3. In seinem Urteil Nr. 114/2004 hat der Hof erkannt, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er « den Vorteil der Entschuldbarkeit, der dem Konkurschuldner nur unter gewissen Bedingungen gewährt wird, automatisch auf unentgeltliche Bürgen ausdehnt, [...] über die Erfordernisse des Gleichheitsgrundsatzes hinausgegangen [ist] » (B.10).

Der Hof erkannte ebenfalls, dass Artikel 81 Nr. 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 an und für sich nicht diskriminierend ist, dass er aber nichtsdestoweniger im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht, « da er ohne vernünftige Rechtfertigung zur Folge hat, dass ein unentgeltlich handelnder Bürge einer in Konkurs geratenen juristischen Person nie von seiner Verpflichtung befreit werden kann, während ein unentgeltlich handelnder Bürge einer in Konkurs geratenen natürlichen Person automatisch befreit wird, wenn der Konkurschuldner für entschuldbar erklärt wird » (B.13).

Der Hof gelangte daher zu der Schlussfolgerung, dass die Artikel 81 Nr. 1 und 82 Absatz 1 getrennt betrachtet zwar vernünftig gerechtfertigt sind, in ihrer Verbindung jedoch zu der in B.13 des vorerwähnten Urteils beschriebenen Diskriminierung führen. Er hat die Bestimmungen für nichtig erklärt, « damit der Gesetzgeber die Gesamtheit der durch die Entschuldbarkeit und durch die unentgeltliche Bürgschaft aufgeworfenen Fragen erneut prüfen kann » (B.14).

Die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen wurden aufrechterhalten, « bis neue Bestimmungen in Kraft treten, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 2005 ».

B.4. Das im Anschluss an das Urteil Nr. 114/2004 zustande gekommene Gesetz vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » sieht ein Verfahren vor, in dem das Gericht über die Befreiung desjenigen, der sich unentgeltlich persönlich für einen Konkurschuldner verbürgt hat, befinden kann.

Artikel 80 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt seit seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005:

« Der Konkurschuldner, die Personen, die die in Artikel 72ter erwähnte Erklärung abgegeben haben, und die in Artikel 63 Absatz 2 erwähnten Gläubiger werden in der Ratskammer über die Entlastung angehört. Stellt das Gericht fest, dass die Verpflichtung der natürlichen Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht, werden

diese Personen ganz oder teilweise entlastet, sofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit nicht in betrügerischer Absicht bewirkt haben ».

Kraft Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 wieder aufgenommen wurde, können juristische Personen nicht für entschuldigbar erklärt werden, aber diejenigen, die sich unentgeltlich für eine in Konkurs geratene juristische Person verbürgt haben, können das vorerwähnte Verfahren in Anspruch nehmen und demzufolge vom Gericht befreit werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 80 Absatz 3 erfüllen.

B.5. Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 enthält Übergangsbestimmungen für laufende Konkursverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht aufgehoben sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Möglichkeit, unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen sowie unter der Voraussetzung, dass bestimmte Formalitäten erfüllt sind, von ihren Verpflichtungen befreit zu werden, jenen Personen geboten wird, die sich für eine juristische Person oder eine natürliche Person, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das Konkursverfahren läuft, verbürgt haben.

B.6. Es ist die übliche Wirkung einer Rechtsregel, dass sie nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist ab ihrer Veröffentlichung als unmittelbar anwendbar gilt, ohne dass hierdurch der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt wird.

Dieser Grundsatz wird nur dann verletzt, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt.

B.7. Der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar darauf, ob der Konkurs bereits aufgehoben ist oder nicht. Im Lichte der fraglichen Maßnahme ist dieser Behandlungsunterschied relevant, da die gerichtliche Entscheidung, mit der der Konkurs aufgehoben wird, bereits Rechtsfolgen gezeitigt hat, und zwar unter anderem hinsichtlich der Frage der Entschuldbarkeit. Der Gesetzgeber hat keine unvernünftige Maßnahme ergriffen, indem er der fraglichen Bestimmung keine Rückwirkung verliehen hat, wodurch Rechtsunsicherheit entstanden wäre.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts